

ARTS COUNCIL AUSTRIA

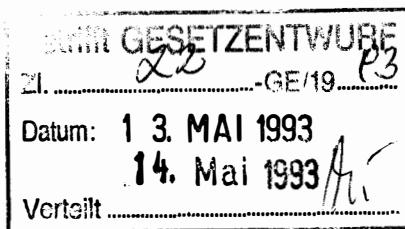
## ÖSTERREICHISCHER KULTURRAT

Postfach 308, 1030 Wien

## Proponenten

AKM  
 Aktionskomitee österreichischer Komponisten  
 Austro-Mechana  
 Berufsvereinigung der Bildenden Künstler Österreichs  
 Dachverband der österreichischen Filmschaffenden  
 Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe  
 IG Autoren  
 IGNM  
 Literar-Mechana  
 LVG  
 ÖKB  
 Österreichischer Musikrat  
 ÖSTIG  
 VBK

10.5.1993



Herrn Oberrat  
 Mag. Dr. Viktor KREUSCHITZ  
 Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

**Betreff:** Stellungnahme zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes des Bundeskanzleramtes (GZ 601.135/2-V/4/93)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Stellungnahme zur Novelle zum Rundfunkgesetz vom 10.12.1992 hat der Österreichische Kulturrat darum ersucht, in die Begutachtung von die Interessen der österreichischen Kunstschaaffenden berührenden Gesetzesentwürfen miteinbezogen zu werden. Diesem Ersuchen ist das Bundeskanzleramt bedauerlicherweise ohne Angabe von Gründen nicht nachgekommen. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu oben genanntem Entwurf heißt es ausdrücklich, daß das in der Verfassung verankerte Leitbild des Rundfunks in Österreich von einer besonderen politischen und kulturellen Bedeutung und Verantwortung des Rundfunks ausgeht. Von dieser kulturellen Bedeutung des Rundfunks ausgehend erscheint es nur konsequent, daß die Meinung derer, die diese Kultur schaffen - bevor sie durch die Rundfunkveranstalter benutzt wird - berücksichtigt wird. Wir nehmen daher zu oben genanntem Entwurf wie folgt Stellung:

**1.) ad § 4 Programmgrundsätze**

Der in den Erläuterungen zum Entwurf vorgegebenen "kulturellen Aufgabe" der Rundfunkunternehmen "in bezug auf Qualität und Vielfalt" wird im Gesetzestext nicht Rechnung getragen. Die in § 4 Abs 2 des Entwurfs genannte Auflage, daß die Veranstalter in ihren Programmen

in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben darzustellen haben, gewährleistet weder einen qualitativen Mindeststandard noch die ausreichende Berücksichtigung österreichischen künstlerischen Schaffens durch die privaten Rundfunkanstalten. Ein solches Regulativ ist aber im Hinblick auf die Erhaltung der kulturellen Identität sowie auf einen Ausgleich und eine größere Wettbewerbsfähigkeit in der Kulturwirtschaft innerhalb des EWR notwendig.

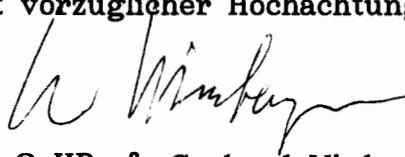
Der Österreichische Kulturrat fordert daher eine dem Kulturauftrag an den ORF entsprechende Regelung für private Rundfunkanstalten.

## 2.) ad § 13 Rundfunkbehörde

Die österreichischen Kunstschaffenden haben ein dringendes Interesse an der Einhaltung der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Rahmenbedingungen. Sie sind insbesondere daran interessiert, daß sie Vertragspartnern gegenüberstehen, die "fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Programms erfüllen". Wie die Erläuternden Bemerkungen zu § 13 ausführen, handelt es sich hierbei um einen politisch wie kulturell sensiblen Bereich, in dem "Entscheidungen an die wesentlichen Kräfte in der Gesellschaft rückzukoppeln seien". Die in § 13 Abs 4 des Entwurfs aufgezählten Institutionen, die Besetzungsvorschläge für die Rundfunkbehörde erstatten können, sind zwar politisch repräsentativ, enthalten jedoch keine Vertreter der Kunst.

Der Österreichische Kulturrat fordert daher die Ernennung von Vertretern der Kunst auf Vorschlag des Kulturrats zu Mitgliedern der Rundfunkbehörde im Sinne des § 13 des Entwurfs.

Mit vorzüglicher Hochachtung



em.O.HProf. Gerhard Wimberger  
für den Österreichischen Kulturrat